Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1858)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung : 1858

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommerfitung. 1858.

Rreisschreiben.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

bie Mitglieder bes neugewählten Großen Rathes.

Bern, ben 20. Mai 1858.

Berr Großrath!

Wir halten es im Hinblid auf die Bestimmungen des § 21 der Staatsverfassung, sowie des § 2 der Verordnung vom 3. April 1850 für angemessen, daß der neugewählte Große Rath, dessen Birksamkeit mit dem 1. Juni nachstäussig beginnt, sich an diesem Tage versammle, um vorerst sich zu konstituiren, und sodann die Wahl des Regierungsrathes und der Großrathskommissionen vorzunehmen. Da Sie nach den eingelangten Protosollen zum Mitglied des neuen Großen Nathes erwählt sind, so laden wir Sie, Herr Großrath, ein, sich an dem bezeichneten Tage, des Bormittags um 10 Uhr, in dem gewöhnslichen Situngslofale der obersten Landesbehörde auf dem Rathhause in Bern einzussinden.

Mit Hochschätzung!

Ramens des Regierungsrathes:

Der Prafident,

P. Mign. Der Rathoschreiber,

L. Rurj.

Erfte Situng.

Dienstag ben 1, Juni 1858. Worgens um 10 Uhr.

Serr Regierungspräsident Mign eröffnet die Situng mit folgenden Worten: "Meine Herren! Laut § 3 der Berordnung vom 16. April 1850 wird nach einer Gesammterneuerung
des Großen Rathes die Versammlung von dem ältesten oder
einem andern von diesem oder der Versammlung dazu bezeichneten Mitgliede eröffnet. Sie hört zunächst den Bericht des
Regierungsrathes über die Wahlprotofolle und die gegen einzelne Wahlen allfällig eingelangten Beschwerden an. Ueber
die letztern entscheidet sie entweder sofort oder verweist die
Entscheidung auf eine besondere Verhandlung. Nach eingezogenen Ersundigungen ist Herr Johann Moser, Altstatthalter
im Schlupf bei Konolsingen, das älteste Mitglied der Versammlung. Ich lade Herrn Moser ein, das Präsidium zu
übernehmen und ergreise diese Gelegenheit, Sie Alle bewillfommend zu begrüßen.

Herr Mofer überträgt die ihm zufommende Burde eines Altersprafidenten bem herrn Oberft Rurg, welcher hierauf bas Prafidium übernimmt und die Ermächtigung verlangt, zwei provisorische Stimmenzähler zu bezeichnen.

Die Ermächtigung wird ohne Ginfprache burch bas Sandmehr ertheilt, worauf als proviforische Stimmengahler ernannt werden die Herren Kommandant Mühlethaler und Notar Regez.

Die Ernennung ber proviforischen Stimmengabler wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Rach bem Ramensaufrufe find folgende Mitglieder anwefend, nämlich die Berren:

Aebi, Rudolf, Fürsprecher, in Bern. Underegg, S. Heinrich, Notar, in Wangen. Anderes, Johann, in Upenstorf. Affolter, Jasob, Rechtsagent, zu Grünen bei Sumiswald. Affolter, Johann Rudolf, in Riedtwyl. Antoine, Beinrich, Regierungoftatthalter in Courtelary. Bahler, Daniel, in Wattenwyl. Bähler, Johann, Gemeindschreiber in Blumenstein. Bartschi, Jakob, Amtorichter, zu Gumpersmuhle b. i Lügelflüh. Bangerter, Niffaus, Landmann, zu Dopigen. Batschier, Inhann Rantiste Magaziant in Delshera Berbier, Johann Baptifte, Regotiant in Delsberg. Berger, Beter, Rechtsagent, in Frutigen. Bernard, Dlivier, Rotar in Fornet-dessus. Biedermann, Samuel, in 3ns. Blofd, Eduard, Regierungerath, in Bern. Böfiger, Johann, Gemeinoschreiber, in Rothenbach. Botteron, Abolf, in Laufen. Brechet, Gtienne, in Sonhières. Brugger, Gilgian, Gemeindrathsprafident in Frutigen. Brunner, Johann, Regierungerath, in Bern. Bucher, Niflaus, Umterichter, in Dettligen. Burfi, Friedrich, in Bern. v. Buren, Dito, in Bern. Butigfofer, Johann, Rotar, in Kirchberg. Bubberger, Johann, Fürsprecher, in Langenthal. Burri, Bendicht, Müller, in Münfingen, Carlin, Eduard, Müller, in Münfingen, Carlin, Eduard, Fürsprecher, in Delöberg. Chevrolet, Joh Baptiste, Regierungsstatthalter, in Pruntrut, Chopard, Gustav, Maire in Sonvillier. Christen, Johann, Amtonotar, in Wynigen. Corbat, Louis, Maire in Bendlincourt. Dabler, Jafob, Regierungerath, in Bern. Desboeuf, François, Regierungoftatthalter, in Deleberg. Desvoignes, Jerome, Gerichtsprafident, in Saignelegier: Egger, Johann, Gemeindsprafident, in Grindelmald. Engemann, Rarl, Fürsprecher, in Thun. Fanfhaufer, Beter, Friedenerichter, in Trub. Feller, Gabriel, Regotiant, im Durrenaft bei Thun. Keune, Joseph, Fürsprecher, in Delsberg. Fischer, Ludwig, alt-Regierungsrath, in Reichenbach. Fleury, Joseph, Maire in Courroux. Flut, Johann, Handelsmann, in Brienz. Freiburghaus, Johann, Wirth, in Laupen. Frepp, Riflaus, Regierungoftatthalter, in Laufen. Frieden, Jafob, Gerber, in Narberg. Friedli, Johann Jafob, Amierichter, in Bannwyl, Froidevaur, Conftant, gewef. Maire in Breuleur. Gatfner, Jafob, ju Gt. Beatenberg. Ganguillet, Alfred, in Bern. Beifer, Samuel, Hauptmann, in Langenthal. Geißbühler, Ulrich, Farber, in Lügelflüh. Gfeller, Bhristian, Amteverweser, in Bumpliz. Gfeller, Nislaus, Gutsbestger, zu Oberwichtrach. Gfeller, Johann Ulrich, Negotiant, in Signau. Birard, Umi, Wirth, in Renan. Birardin, Beter, Rommandant, in Bruntrut. v. Gongenbach, August, in Muri. Gouvernon, Biftor, Geometer, in Les Bois. Großmann, Mathaus, in Ringgenberg. Gruber, Johann, Gutebefiter, ju Urtenen. v. Grunigen, Jafob, Argi in Riedereichi ju Bahlern. Guenat, Conftant, Maire in Noirmont. v. Gunten, Christian, in Oberhofen. Gngar, Jafob, Regotiant, in Bleienbach. Onger, Abraham Friedrich, Thierargt, in Bern. Saag, Friedrich, Argt, auf dem Liebefeld bei Bern.

Sennemann, Johann Baptifte, Wirth, in Boecourt. Dermann, Johann, Amtonotar, in Rohrbach. Berren, Samuel, Gemeindspräsident, in Rüplisried. Sirfig, Christian, alt. Großrath, in Umfoldingen. Sofer, Michael, Gutebefiger, zu Sasle bei Burgdorf. Soffmeyer, Georg, Abjunft, in Baffecourt. Soffmann, Chriftian, Gemeindeprafident, ju Belgieried bei Rüeggisberg. Houriet, Seinrich, Fürsprecher, in Courtelary. Saquet, Lucien, Wirth, in St. Immer. Jeannerat, Johann Jatob, Rotar, in Courrendlin. 3 m boben, Abraham, Regotiant, in Unterfeen. 3 mer, Friedrich, Notar, in Reuenstadt. Imboof, Samuel, Handelsmann, in Buren. Imboof, Bendicht, Landmann, ju Janzenhaus. Imoberfteg, Gottlieb, Regierungsstatthalter, in Boltigen. Indermuble, Chriftian, Sandelsmann, in Riefen. Indermühle, Christian, Amionotar, in Amjoldingen. Ingold, Jakob, in Mülchi. Jog, Johann, Schmied, im Oberthal. v. Ranel, Johann, Amterichter, in Marberg. Rafer, Jafob, in Melchnau. Raifer, Riflaus, in Delsberg. Rarlen, Johann Jafob, Regierungerath, in Bern. Karrer, Katl, Fürsprech, in Sumiswald.
Kasser, Johann, Lehrer, im Rohrbachgraben.
Kehrli, Jafob, in Upenstorf.
Reller, Johann, Landwirth, in Wyl. Rlaye, Friedrich, Gutebefiger, in Moutier. Anechtenhofer, Johann, Dberft, in Thun. Anechtenhofer, Wilhelm, Sauptmann, in Hofftetten bei Thun. Knuchel, Rubolf, Wirth, in Wiedliebach. Ronig, Riflaus, Rotar, in Dunchenbuchfee. Rohler, Defire, Fürsprecher, in Bruntrut. Roller, Joseph, Fürsprecher, in Moutier. Rrebs, Jasob, Wirth in Twann. Rrebs, Christian, in Albligen. Rrebs, Abraham, Notar und Rechtsagent, in Bern. Rummer, Johann, Rotar, in Erfigen. Rurg, Albert, Dberft, in Bern. Lauterburg, Ludwig, in Bern. Lehmann, Johann, Landwirth, in Rüedtligen. Lehmann, Samuel, Regierungsraft, in Bern. Lehmann, Johann, Ulrich, in Lopwyl. Lempen, Johann, in Zweisimmen. Beng, Diflaus, in Biglen. Leuenberger, Johann, Gerber, in Bufmyl. Luginbuhl, Johann Friedrich, Amisnotar, in Mefchi. Manuel, Karl, in Bern. Marggi, Johann Jafob, Gerichtsprafibent, in Zweisimmen. Marquis, Alexander, Maire, in Fontenais. Marti, Bendicht, Amterichter, in Rofthofen. Maurer, Abraham, Rechtsagent, in Belp. Meier, Johann, Kommandant, in Bern. Meister, albrecht, Gerber, in Suttwyl. Mefferli, Chriftian, alt-Umterichter, zu Sasti bei Rumligen. Mign, Baul, Regierungerath, in Bern. Mijchler, Chriftian, in Schwarzenburg. Möfding, Emanuel, Amtonotar, in Gaanen. Morel, François, Amtsverweser, in Malnuit. Mofer, Johann, alt-Statthalter, im Schlupf bei Konolfingen. Mofer, Jafob, in Herbligen. Mofer, Gottlieb, in Herzogenbuchfee. Muhlethaler, Jafob, Kommandant, in Bollodingen. Muller Bellenberg, Rarl, Gutsbefiger, in Sofwyl. Müller, Johann, Arzt, in Weißenburg. Rüller, Jatob, Gutsbestiger, in Sumiswald. Rügenberg, Abraham, Gerichtsprafident, in Spiez. Rageli, Simon, in der Goldern.

Reuenschwander, Johann, Landwirth, in Ranfluh. Riggeler, Niflaus, Fürsprecher, in Bern. Deuvray, Landwirth, in Chevenez. Dtth, Balthafar, in Meiringen. Baulet, Sippolyte, Regotiant, in Bruntrut. Brobft, Camuel Rudolf, Amisrichter, in Inde Brudon, Ambroife, Daire in Alle. Reges, Gottlieb, Rotar, in Erlenbach, Reichenbach, Rarl, Fürsprecher, in Burgborf. Reichenbach, Friedrich, Sandelsmann, im Gftaab. Revel, Cyprien, in Reuenstadt. Riat, Xaver, Fürsprecher, in Bruntrut. Ritter, Friedrich, Sauptmann, in Bogingen. Röfti, Chriftian, Amtonotar, in Abelboden. Röthlisberger, Jfak, in Walkringen. Röthlisberger, Gustav, in Walkringen. Röthlisberger, Johann, in Langnau. Rothlisberger, Mathias, Regotiant, in Laupersmyl. Rohrer, Bendicht, Amisgerichtssuppleant, in Frauenkappelen. Roffel, Louis, Bater, in Biel. Roffel, Conftant, Gerichtspraftdent, in Courtelary. Roffelet, Julius, Fabrifant, in Conceboz. Roth, Jafob, Landwirth, in Riederbipp. Nothenbühler, Beter, Landwirth, in Lauperswyl. Ryfer, Rail, Gemeindeprafivent, in Wynau. Sahli, Johann, in Ortschwaben. Sahli, Christian, Regierungerath, in Bern. Salfisberg, Johann, Gemeindschreiber, in Bummenen. Scharen, Johann, in Stegen bei Bumplip. Schenf, Karl, Regierungerath, in Bern. Schertenleib, Chriftian, Gemeindratheprafident, in Dberburg. Schild, Johannes, in Brienzwyler. Schmid, Rudolf, in Eriswyl. Schmied, Andreas, Handelsmann, in Burgdorf. Schmus, Johann, Amterichter, in Bechigen. Schneeberger, Johann, Amterichter, im Schweifhof bei Trachselwald. Schneeberger, Joseph, im Spuch bei Dchlenberg. Schneider, Johann Rudolf, Argt, in Bern. Schneiber, Johann, Bauer, in Kleinhöchstetten. Schori, Friedrich, Gemeindsprafident, in Wohlen. Schori, Johann, Landwirth, in Bohlen. Schrämti, Rarl, Hauptmann, in Thun. Schurch, Jafob, Müller, in Madretich. Seiler, Friedrich, Benfionshalter, in Interlaten. Segler, Johann, in Biel. Siegenthaler, Christian, Gemeindschreiber, in Erub. Sigri, Jafob Samuel, Amtorichter, in Erlach. Spring, Rudolf, in Schupfen. Spring, Johann Jatob, Umtegerichifchreiber, in Wimmis. v. Steiger, Franz, in Riggieberg. Steiner, Jafob, Oberft, in Langenthal. Steiner, Samuel, Müller, in Bern. Stodmar, Xaver, Nationalrath, in Bellefontaine. Stoof, Karl, in Bern. Straub, Friedrich, Landwirth, in Belp. Streit, Bendicht, im Großg'ichneit. Streit, Johann, in Liebewyl. Streit, Hieronimus, in Zimmerwald. Stuber, Rudolf, Fürsprecher, in Bern. Studer, Jakob, Bleicher, in Burgdorf. Theurillat, François, Rentier in St. Urfanne. Thonen, David, Gemeindrath, in Frutigen. Tièche, Aimé, Doftor, in Reconvillier. Erofch, Johann Jafob, Unterweibel, in Thunstetten. Efcharner, Rudolf, Oberrichter, in Bern. Bagner, Johann Jafob, alt-haupymann, in Steffieburg. v. Wattenwyl, Ludwig, Gutebesiger, in Sabstetten. v. Battenwyl, Ludwig, Gutebesiger, in Rubigen.

Weber, Johann, in Alchenflub.

v. Werdt, Friedrich, in Toffen. Wid mer, Johann, Müller, in Heiniswyl. Willi, Simon, im Bühl bei Meiringen. Wirth, Ulrich, im Wyßachengraben. Witschi, Christian, Landwirth, in der Schoßhalden bei Bern. Wyder, Heinrich, Amtonotar, in Narmühle. Ibinden, Johann, Gemeindspräsident, in der Neumatt, Gesmeinde Guggisberg. Zeefiger, Bendicht, Gemeindspräsident, in Merzligen. Zimmermann, Johann Gottlieb, Amtonotar, in Kirchdorf.

Abwesend find mit Entschuldigung die Herren Imoberfteg, Fürsprecher; Känel, Samuel; Kohli, Regierungestatthalter,
und Roth in Wangen; ohne Entschuldigung die Herren Buhlmann, Gerber, Gobat, Moser, Notar, und Stettler.

Der Vortrag bes Regierungsrathes über bie Erneuerungswahlen wird verlefen und schließt mit folgenden Unträgen:

1.

Es seien vor Allem die Wahlen sammtlicher Wahlfreise, so weit dieselben beendigt sind, mit Ausnahme dersenigen, gegen welche Einsprachen erhoben worden sind, oder in Betreff welcher wegen besonderer Berumständungen ein spezieller Entscheid erforderlich ist, als gultig anzuerkennen.

2,

Es fei, was die Wahl eines zweiten Mitgliedes des Großen Rathes für den Wahlfreis Gug gisberg anbelangt, die Schlußnahme, welche der Regierungsrath in diefer Angestegenheit gefaßt hat, gutgeheißen und demgemäß die durch das Loos erfolgte Wahl des Herrn Regierungsstathalter Kohli in Schwarzendurg zum Mitgliede des Großen Rathes als gultig anzuerfennen.

3.

Es fei über die Beschwerde des Bernhard Koller und H. 3. Boillet gegen die Berhandlungen der politischen Berfammlung von Cornol zur Tagesordnung zu schreiten und demnach die vom Wahlfreise Miccourt getroffenen Wahlen als gultig anzuerkennen.

4.

Es fei auch über die von Herrn Cuenat, Rechtsagent in Pruntrut, verfaßte und von einigen Wählern von Bonfol unterzeichnete Beschwerde gegen die Berhandlungen der politischen Versammlungen von Bonfol, Coeuve und Bendeslincourt zur Tagesordnung zu schreiten und die vom Wahlefreise Bonfol gerroffenen Wahlen gleichfalls als gultig ans zuerkennen; endlich sei

5.

Der Entscheid über die Gültigkeit der Wahl des Herrn Botteron zu verschieben, dis der kompetente Richter über die ihm zuzuweisenden Untersuchungsaften in Betreff der in Dittingen stattgehabten Wahlbestechungen sein Urtheil gefällt haben wird, es habe jedoch einstweilen Herr Botteron an den Verhandlungen des Großen Rathes Theil zu nehmen.

Schließlich will es ber Regierungsrath bem Ermeffen bes Großen Rathes anheimstellen, ob er für nöthig erachtet, zu Brüfung der Wahlaften und der eingelangten Beschwerden gleich wie bei frühern Erneuerungswahlen eine durch das Brästdium zu bezeichnende Kommission zu bestellen, oder mit Rücksicht auf die geringe Jahl der erhobenen Beschwerden auf Grundlage des vorliegenden Berichts sofort seinen Entscheid fassen zu können glaubt.

Gygar fpricht die Unficht aus, daß bem Regierungerathe, gemäß bem bei fruhern Gefammterneuerungen befolgten Bersfahren, teine befondere Berichterftattung guftebe.

Das Prafibium erwiedert, daß feit Erlaffung eines Spezialgesetes darüber fein Zweifel mehr obwalte, indem die bisherige Regierung bis zur Wahl einer neuen im Amte bleibe und ihr daher das Recht der Berichterstattung zustehe. Der Hrästoent des Regierungsrathes wird ersucht, seinen Bericht zu erstatten.

Berr Regierungepräfident. Nach dem umftandlichen, Ihnen mitgetheilten Berichte des Regierungerathes über Die Erneuerungswahlen will ich vorläufig nicht in die verschiedenen Berumftandungen eintreten, welche Diefelben begleiteten. 3ch beschränfe mich vorerft auf die Frage, ob es ber Fall fei, daß Der Große Rath fofort über die eingelangten Wahleinsprachen entscheide, oder ob es nicht zwedmäßiger fei, dieselben nach § 3 ber Berordnung vom 16. April 1850 einer besondern Berhand. tung vorzubehalten, und zu diesem Ende einer durch das Brafidium zu ernennenden Kommission von funf Mitgliedern die Aften gur Brufung und Antragftellung gu überweifen, mit bem Auftrage, morgen Bericht zu erstatten. 3ch spreche mich für bas lettere Verfahren aus. Wenn wir nur die Wahleinsprachen du entscheiden hatten, welche die Wahlfreise Miccourt, Bonfol und Laufen betreffen, dann glaube ich, man fonnte fofort auf deren Behandlung eintreten und enischeiden. Denn in Betreff der Berhandlungen des Wahlfreises Bonfol handelt es fich nur um die Berichtigung eines Irrthums, geftüht auf das vom Umteverwefer verifizirte Wahiprotofoll. Was die Berhandlungen bes Wahlfreises Laufen betrifft, so wird vorläufig die Gultigfeit des Resultates im Allgemeinen nicht angegriffen, fondern es handelt fich um eine Beschwerde wegen Wahlbestechung. Regierungsstatthalter von Laufen wurde mit der Untersuchung beauftragt, welche gewiffe Thatfachen fonftatirte, ohne daß man fle auf den Bemablten beziehen fann. Go ift materiell fonftatirt, bağ von Seite gewiffer Berfonlitfeiten verfprochen worden fei, benen, welche fur Berrn Botteron ftimmen, 2 Fr. ju gablen; ebenfo ift thatfachlich erwiesen, daß zu Gunften berjenigen, welche fur herrn Scholer, ben Gegenfandibaten, ftimmen wurden, ein gaß Wein nach Dittingen in's Schulhaus gebracht und davon den Betreffenden verabreicht worden fei. Rach dem Gefege hat der Gewählte vorläufig hier Gis und Stimme, wahrend der Richter die Sache untersucht und entscheidet, worauf Dann auch ber endliche Entscheid über Die Gultigfeit der Bahl fallt. 3ch fage, wenn wir nur diefe drei galle ju erledigen hatten, fo ware fein Sinderniß vorhanden, fofort darauf eingutreten. Aber der Grund, welcher mich veranlaßt, die Riederfebung einer Rommiffion zu beantragen, liegt namentlich in ben Berumftandigungen, welche die Wahlverhandlungen des Kreifes Guggisberg begleiten. Der betreffende Borfall hat die gute Folge, daß er die neue Regierung veranlaffen wird, Bor-Schriften über Die Art und Beife aufzustellen, wie die im Dilitardienfte ftehenden Burger ihr Stimmrecht auszuuben haben. Das Wahlgeses vom 7. Oftober 1851 sichert den innerhalb Den Rantonsgrengen im Militarbienfte ftebenden Bablern Das Recht der Theilnahme an den Wahlen in dem Sinne zu, daß fie ihre Stimmen an ihrem militarifchen Aufenthaltsorte abgeben; fie werden aber zu denjenigen der politischen Berfamm. lung ihred Wohnories gezählt. Der Geseggeber hat alfo ben Brundfan ausgesprochen, daß die Erfüllung ber Militarpflicht

einem jungen Manne nicht bie Ausübung bes Stimmrechtes unmöglich machen foll. Man follte jedoch nicht gestatten, baß eine politische Berjammlung zur Bornahme einer zweiten Abftimmung schreite, bevor das Brotofoll über die Stimmgebung ber betreffenden Militare eingelangt ift. Da wir in einer ruhigen Beit leben, fo ift der Unlag geboten, diefem Umftanbe um fo beffer Rechnung zu tragen. Bas gefchah im Bahlfreife Guggieberg? Um 2. Mai abhin wurden Die Bahlen begonnen und es blieben infolge der daherigen Berhandlungen in der Wahl ein gewiffer Berr Zbinden und Herr Regierungoftatthalter Robli. Ohne Ruducht auf die im Militardienste stehenden Wahler wurde ju einer zweiten Abstimmung gefchritten, infolge welcher herr Regierungoftatthalter Robli 130, herr 3binden 121 Stimmen erhielt, fo daß Erfterer das relative Mehr erhalten hatte. Um 8. Mai gibt der Regierungestatthalter der Militar. direktion von der Bornahme des zweiten Bahlganges Kenntniß. Es befanden fich 23 Wähler aus Diesem Wahlfreife in Bern im Militardienste; man gab ihnen Gelegenheit gur Abstimmung : 7 ftimmten fur herrn Robli, 16 fur herrn Bbinden, fo bag beide Randidaten 137 Stimmen auf fich vereinigten. Das geschah alles in Ordnung, gegen das Protofoll murde feine Einsprache erhoben. Ein Uebelstand lag darin, daß die Militare erft abstimmten, ale man bereits bas Stimmenverhaltniß zwischen beiden Randidaten wiffen fonnte. Run gefchah es, daß am Sonntag nachher ein gewiffer Bahnd, der am 2. Mai in Thun aus dem Militardienft entlaffen worden war, auf einmal — ich will nicht fagen, daß er das erwähnte Stimmenverhaltniß gefannt habe - Dem Regierungestatthalter ichriftlich erflatte, er gebe feine Stimme ju Gunften bes Berrn Bbinden ab. Die Sache fam por ben Regierungerath, welcher fand, daß eine folche, ohne irgend eine amtliche Kontrolle abgegebene Stimme nicht berudfichtigt werden fonne, immerhin unter Borbehalt der Genehmigung des Großen Rathes, damit man nicht genothigt fei, zwei Bertreter beffelben Babifreifes einzuberufen. Das Wahlbureau wurde versammelt, um das Loos zu ziehen, welches zu Gunften des Herrn Kohlt entschied. Gestern langte eine neue Reflamation des genannten Zahnd und mehrerer Wahler ein. Ich finde nun, diefer Fall fei wichtig genug, um einer Kommiffion überwiesen zu werden. Es handelt fich um die Frage, ob die Stimmgebung des betreffenden Militars in diefer Form zuläffig fei oder nicht. Ich fchließe daber mit bem Antrage, Gie mochten ju Brufung und Begutachtung der vorliegenden Ginsprachen die Riedersetzung einer Kommission durch Das Brafidium beschließen, mit dem Auftrage, morgen Bericht gu erftatten. Daburch mare bann auch bem Bedenfen bes herrn Gygar Rechnung getragen.

Stodmar ftellt den Untrag, gestütt auf ben Bortrag bes Regierungerathes, Die vorliegenden Einsprachen fofort zu entscheiden.

Niggeler. Ich hingegen mochte ben Antrag auf Niebersetung einer Kommission unterstützen. Borerst ist zu berücktigtigen, daß wir die Aften, auf die sich die Regierung in
ihrem Berichte stütt, gar nicht kennen. Im gewöhnlichen Geschästsgange ist es eiwas Anderes; da bleiben die Akten
während einiger Zeit auf dem Kanzleitische liegen, die Mitglieder des Großen Rathes haben Gelegenheit, die Sache zu
untersuchen. Ueberdieß habe ich noch einen speziellen Grund
für die Niedersetung einer Kommission. Ich habe nämlich in Betreff der Wahlverhandlungen des Wahlkreises Guggisberg
ein formelles Bedenken, ob wir die fragliche Einsprache nach
dem Gesetz schon setz behandeln könnten. Ich überzeugte mich,
daß die Publikation des Wahlresultates erst vorgestern statzgefunden hat. Nun ist nach dem Gesetz eine Frist von sechs
Tagen eingeräumt, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen
die Gültigkeit des Wahlresultates eingereicht werden können.
Wenn wir das Wahlgeset von 1851 in's Auge sassen, so
sinden wir die ausdrückliche Bestimmung, daß der Große Rath
über die Gültigkeit einer Wahl erst nach Ablauf der gesestichen

Friften ju entscheiden habe; erft bann foll ber Regierungerath Die Aften mit feinem Berichte dem Großen Rathe vorlegen. Es liegt dieß auch in der Natur ber Sache. Es ift möglich, daß bezüglich dieser Wahl noch andere Einsprachen einlangen. Die betreffenden Bürger haben dazu seche Tage Zeit, vom letten Sonntage an gerechnet. Wenn man die Wahl als gultig anerfennen murde, fo murde man das Ginfprucherecht ber Babler verfurgen. Que Diefem Grunde unterftupe ich namentlich den Antrag auf Riedersepung einer Kommiffion.

Abstimmung.

Für Niedersetzung einer Rommiffion Für den Antrag des Herrn Stodmar gur Ernennung einer Kommiffion von funf Mitgliedern durch das Prafidium.

Gr. Mehrheit. Minderheit.

Sandmehr.

Das Brafidium bezeichnet als Mitglieder ber Rommission die Herren alt - Regierungerath Steiner, Dberft Rlane, alt - Regierungerath Rothlieberger, Fürsprecher Karrer und Fürsprecher Aebi, mit bem Unsuchen, Die Aften jur Sand zu nehmen und wenn möglich morgen Bericht zu erstatten.

Die nicht beanstandeten Bahlen werden burch bas Sandmehr genehmigt.

Schluß ber Sigung: 12 Uhr Mittags.

Der Redafter: Fr. Fagbind.

Zweite Sitzung.

Mittwoch ben 2. Juni 1858. Morgens um 8 Uhr.

Unter bem Borfige des provisorischen Prafidenten, herrn Dberft Rury.

Nach bem Ramensaufrufe find folgende Mitglieder abwefend, mit Entschuldigung: die herren Ranel in Bargen und Robli; ohne Entschuldigung: Die herren Berbier, Butberger, Mofer, Miflaus, und Schertenleib.

Das Protofoll der letten Situng wird verlefen und ohne Ginfprache durch bas Sandmehr genehmigt,

Tagesorbnung:

Behandlung der Wahleinsprachen.

1. Betreffend den Wahlfreis Guggisberg.

Die Rommiffion findet die Verfügung bes Regierungs. rathes gerechtfertigt und schließt auf Abweifung ber Beschwerbe gegen biefelbe.

Steiner, gewef Regierungerath, ale Berichterftatter. Die Berichterftattung ber Rommiffion, welche geftern wegen der eingelangten Wahlbeschwerden niedergeset wurde, fann sich furz fassen, zumal der Bericht des Regierungsrathes, welcher Ihnen gestern mitgetheilt wurde, die thatsachlichen Berhältniffe schon weitläusig erörtert hat, und die Kommission keine neuen Antrage bringt. Gleichwohl ist es möglich, daß vielleicht in einem, ober auch in zwei Beschwerdefällen aus der Mitte des Großen Rathes andere Ansichten geltend gemacht werden. Es sind vier Beschwerden eingelangt, die heute zu behandeln sind: die eine gegen die Verhandlungen des Wahlstrifes Guggisberg, eine zweite gegen die Verhandslungen der Wahlversammlung von Cornol, eine dritte gegen die Werhandslungen von Sonfol und eine vierte gegen die Verhandlungen vom 9. Mai abhin im Wahlstrife Laufen. Der Mahlstrife Kungishera hatte am 2. Wai zwei Witslieder Der Bahlfreis Guggisberg hatte am 2. Mai zwei Ditglieder in den Großen Rath zu mahlen. Im ersten Wahlgange fam aber-nur eine Wahl zu Stande, und da dieser Wahltreis nur aus einer Wahlversammlung besteht, so beschlos dieselbe, sogleich zum zweiten Wahlgange zu schreiten. Es erhielten am meisten Stimmen die herren Regierungsstatthalter Kohli mit 130 und Ulrich 3binden mit 121. Aber bamale befand fich eine Anzahl Babler Diefes Bablfreifes bier im Militardienfte, Die von ihrem Stimmrechte ebenfalls Gebrauch machten. Die Stimm.

gebung biefer Militare hatte jur Folge, baß zwischen beiben Kanbibaten Simmengleichheit eintrat. herr Regierungestatt- halter Rohli erhielt noch 7, herr Ulrich Bbinden noch 16 zu ben bereits erhaltenen Stimmen, fo daß beide je 137 auf fich vereinigten. Wenn nichts anderes dazwischen getreten ware, fo hatte das Wahlbureau fich einfach zu versammeln und das Loos zu ziehen gehabt. Aber es befand fich am 2. Mai noch ein anderer Bahler aus demfelben Bahlfreife in Thun im Militärdienste, namlich ein Scharfschütze Namens Zahnd. Um nämlichen Tage wird er entlassen. Um 10. Mai schreibt er dem Regierungoftatthalter, er habe in Thun auch an ber Wahlverhandlung Theil genommen, aber nur fur den erften Wahlgang, nun muniche er, feine Stimme auch fur den zweiten Wahlgang abzugeben und ftimme fur die Wahl bes herrn 3binden. Er fagte, er habe fich ju einem Gefretar des Bahlbureaus begeben, um feine Stimme befonders abzugeben. Gin Aftenftud darüber fand fich nicht vor. Die Aften wurden dem Regierungerathe übermittelt, welcher fand, daß die Stimme des Scharfschüßen Bahnd in der Beife, wie fie abgegeben worden, wegen Unformlichfeit nicht wohl berücksichtigt werden tonne. Der Regierungerath ließ bas Wahlbureau versammeln, welches am 26. Mai abhin das Loos jog; diefes entschied für gern Kohli. Ich mache auf diefes Datum aufmertfam, weil gestern hier von einem Mitgliede ber Berfammlung in 3weifel gezogen murde, ob die fechstägige Frift, binnen welcher Gin= sprachen erhoben werden können, abgelaufen sei. Die Kom-mission nahm an, daß die sechstägige Frist gestern verflossen sei. Nachher aber hatte eine Anzahl Wähler des Wahlkreises Guggisberg eine Beschwerdeschrift gegen die Verfügung des Regierungsrathes eingereicht, mit dem Begehren, es mochte dieselbe aufgehoben und dem Scharfschügen Zahnd die Moglichfeit gegeben werden, feine Stimme abzugeben, es fei benn, daß man vorziehe, die ganze Berhandlung des Wahlfreises zu fassiren. Die Kommission fand, letteres könne nicht wohl geschehen, weil die Wahlverfammlung von Guggisberg nach dem Gefete das Recht hatte, nach dem erften Bablgange, in welchem eine Wahl unbeendigt blieb, fogleich zu einem zweiten Bahlgange zu schreiten, unbeschadet der Stimmgebung der im Militardienste stehenden Wähler. Die Stimmgebung des Scharfschützen Zahnd fann im vorliegenden Falle nicht berud. fichtigt werden. Bu munichen ware, daß die Art und Beife, wie die Stimmen der im Militardienfte ftebenden Babler in folden Fallen gesammelt werden follen, beffer geregelt murbe. Jest aber kann diese einzelne Stimme nicht berücksichtigt werden. Mis Burger hatte Bahnd feine Stimme in ber Bahlverfamme lung abgeben follen; das ist nicht gefchehen. Als Militär hätte er ste abgeben follen, mahrend er im Dienste stand; er war aber am 10. Mai nicht mehr im Militärdienste, Auch gab er seine Stimme nicht in der Form ab, wie es in folden Fällen üblich ift. Ein militärischer Oberer hatte ein Protofoll über die Stimmgebung unterzeichnen sollen. Das geschah nicht, fondern Bahnd erflatte einfach, er ftimme für herrn Ulrich Bbinden. Der Große Rath bat nun allerdings die Pflicht, jeden Burger bei feinem Stimmrechte ju fcugen, und Darauf machen die Beschwerdeführer aufmertfam. Aber fie haben überfeben, daß das Wahlgefet von 1851 ben Militars nicht unter allen Umftanden das Stimmrecht einraumt. Erftens fest es voraus, daß die betreffenden Militars fich innerhalb des Kantons befinden. Das ift schon eine Beschränfung. Zweitens enthält das Geset die Bedingung, daß die Stimm. gebung der Betreffenden ohne befondere Schmierigfeiten und Sinderniffe ftatifinden tonne. Run glaube ich nicht, daß megen eines einzelnen Militars, ber fich vielleicht jur Beit ber Bahl noch irgendmo im Dienfte befunden hat, besondere Unftalten ju treffen feien. Es verträgt fich mit dem Gefete gang gut, wenn die Rommiffion fich bem Untrage Des Regierungerathes auf Tages. ordnung anschließt, mas fie benn auch thut.

Riggeler Ich bin in biefer Angelegenheit etwas abs weichender Ansicht. Rach meiner Ansicht hatte, fo wie Die

Sachlage beschaffen war, am 2. Mai in Guggisberg nicht ein zweiter Bahlgang ftattfinden follen. Er fonnte mit Sicherheit nicht vorgenommen werden, denn die zwei Kandidaten ftanden fich in Betreff ber Stimmenzahl fo ziemlich gleich. Dem Bahle bureau fonnte nicht unbekannt fein, daß die Stimmen von 24 abwesenden Militärs fehlten; man fannte damals das Refultat ihrer Stimmgebung noch gar nicht. 3ch frage: wie mare es herausgefommen, wenn die Bahlverfammlung in Guggieberg beschloffen hatte, welche Randidaten in der Wahl bleiben, mahrend die Abstimmung der im Dienfte ftehenden Militare ein anderes Ergebniß zur Folge gehabt hatte? 3ch glaube, es ware ein gang verfehrtes Refultat herausgefommen. Abgefehen davon, bin ich der Ansicht, daß man allerdings die Stimmen ber betreffenden Militars in Bezug auf den zweiten Wahlgang einholen mußte. Dieß wurde von Seite des Wahlbureaus anerfannt, die Regierung pflichtete feiner Unficht bei und ließ die Stimmen fammeln, aber nur bei einem Theile der betreffenden Militars, nämlich nur die Stimmen derjenigen, welche fich in Bern in Garnison befanden, die Stimme des Militars, welcher sich in Thun befand, aber nicht. Ich bin nun der Unficht, man folle gleichmäßig verfahren und gegen Alle die gleiche Elle handhaben. Wenn den in Bern befindlichen Militare Belegenheit gegeben wurde, ihre Stimme abzugeben, fo konnte berjenige, welcher fich in Thun befunden hatte, bas gleiche Recht in Unfpruch nehmen. Man fagt freilich, ber Mann fet am 2. Mai entlaffen worden, eine nache trägliche Stimmgebung von feiner Seite fet daher nicht wohl thunlich gewesen. Ich fann von diesem Argumente nicht viel verstehen. Wenn der Betreffende am 2. Mai aus dem Mistitardienst entlaffen worden ift, fo fonnte er nicht defhalb von der Ausübung feines Stimmrechtes verdrängt werden. Die Schwierigfeiten waren denn auch nicht fo groß. 3ch febe gar nicht ein, daß man den Sauptmann der betreffenden Scharfs schügenfompagnie oder einen andern Offizier nach Schwarzenburg fommen laffen mußte, um ein Protofoll über Die Stimm= gebung des Scharfschüßen Zahnd aufzunehmen, sondern es genügte, daß dieser seine Stimme bei einem Mitgliede des Wahlbureaus oder bei diesem selbst abzab. Ich mache auf merksam, wohin es sonst führen wurde, wenn 3. B. ein Bastaillon entlassen wurde. Soll man den betreffenden Wählern nicht Gelegenheit geben, ihr Stimmrecht auszuüben? Man wendet ein, es liege fein Beleg bei den Aften, daß Zahnd seine Stimme bei einem Gefreiar Des Wahlbureaus abgegeben habe. Das betreffende Mitglied des Bureaus ift genannt, und man wird zu untersuchen haben, wie die Sache fich verhalt. Jedenfalls fommen nachher Falle jur Behandlung, wo viel größere Unordnungen ftattgefunden haben, und wenn man es am einen Orte nicht gar ftreng nimmt, fo darf man es am andern auch nicht zu genau nehmen. Um einen, wie am andern Orte ift übrigens die Stimmgebung eine gefehwidrige, da das Resultat ber Abstimmung der Wahlversammlung von Guggisberg bereits befannt war. Entweder oder: entweder feien wir ftreng und fassiren wir den zweiten Wahlgang als gesehwidrig, oder aber wir erflären; wir find weniger ftreng, wir wollen funf gerade fein laffen und dann nicht nur die von einem Theile der im Militardienste gemefenen Babler abgegebenen, sondern die Stimmen Aller als gultig anerkennen. 3ch will nicht weitlaufiger fein, fondern unterftuge die Schluffe der Befchwerdes schrift, namlich in erfter Linte: es fei ber Befchluß bes Regle= rungerathes aufzuheben und der mit Mehrheit der Stimmen herausgekommene Randidat, herr Ulrich 3binden im Schalis-ader als gewählt zu erflaren; in zweiter Linie: es fei bas Bahlbureau von Guggieberg angewiesen, fich nachträglich jur Bornahme der Abstimmung Des Chriftian Jahnd zu verfam-meln und je nach dem Resultate diefer Abstimmung ferner nach geseglicher Borfchrift ju progrediren; in dritter Linie: es feien der zweite Wahlgang und die hierauf stattgefundenen weitern Berhandlungen aufzuheben und eine neue Gefammtabstimmung anquordnen.

Rarrer. Rachbem von Seite bes Berrn Niggeler ein anderer Untrag ale derjenige des Regierungerathes und der Kommiffion gestellt worden, febe ich mich genothigt, zu Gunften bes Kommiffionalantrages einige Worte anzubringen. Was Das Thatfächliche der Wahlverhandlung des Wahlfreifes Guggieberg betrifft, fo ift man ziemlich einverstanden, indeffen find einige Daten babei von Gewicht. Um 2. Mai begann bie Wahlverhandlung bes Wahlfreifes Guggisberg, welcher aus einer Wahlversammlung besteht und daher nach dem Gefete von 1851 auch in dem Falle, wenn das absolute Mehr im erften Wahlgange nicht vorhanden ift, die Wahl fofort zu beendigen hat. Es verhalt fich fomit nicht, wie in andern Wahltreisen, die aus mehrern Versammlungen bestehen, wie z. B. im Wahltreise Rüegsau, wo drei politische Versammlungen getrennt verhandeln. Nun erlangten im erften Wahlgange nicht beide Randidaten des Wahlfreises Guggisberg das absolute Mehr, die Versammlung war also berechtigt, sogleich jum zweiten Wahlgange zu schreiten, bei welchem dann das relative Mehr galt. Gleichzeitig waren Wahler Diefes Bahlfreifes in Bern und in Thun im Militarbienfte. Die Stimmen berjenigen, welche fich in Bern befanden, murden beim zweiten Wahlgange noch berücksichtigt. Bas den Scharfichugen Bahnd betrifft, der fich in Thun be- fand, so ift man im Zweifel, ob er am 2. Mai gestimmt habe Bon Seite des Beschwerdeführers murde behauptet, er habe geftimmt, nach ben Aften, wie fie vorliegen und nach dem Ergebniffe der von der Militardireftion angestellten Rachforschungen ift es jedoch nicht ermittelt. Es ift gar wohl möglich, daß der Chef des Korps abstimmen ließ, daß aber Bahnd feine Stimme fur einen andern Bahlfreis abgab. Uebrigens ift nichts aufzufinden, daß irgendwie als glaublich nachgewiesen ware, daß er am 2. Mai gestimmt habe. Run ift richtig, daß infolge der Stimmgebung der in Bern befind. lichen Militärs beide Kandidaten gleichviel Stimmen hatten. Acht Tage später fommt Zahnd mit dem Begehren, seine Stimme auch noch abzugeben, mit dem Borgeben, er habe vorher von feinem Stimmrechte nicht Bebrauch machen fonnen. Er begibt fich ju einem Gefretar des Wahlbureaus und verlangt einen Stimmzettel; er wird ihm verweigert. Bahnd gibt feine Stimme ju Brotofoll, und mittels Diefer Stimme hatte nun ber Gine ber Kandidaten Das absolute Dehr erhalten. 3ch weiß nicht, ob man einen folden Begriff von unferer geheimen Stimmgebung bei Bablen bat, daß nach dem Befanntmerben Des Resultates noch Giner fommen und durch Abgabe feiner Stimme den Ausschlag geben könne. Ich kann nicht begreifen, daß man auf diese Weise die geheime Abstimmung zu einer öffentlichen machen wolle. Wenn ein wenig Ambition von irgend einer Geite vorhanden ift, fo fann man unter Umftanden mit einer folchen Stimme fpielen, mas nicht am Blage ift Bier liegen zwei Bahlprotofolle über die Stimmgebung ber Militare vor, welche fich in Bern befanden, aber bezüglich ber Stimmgebung des Scharfichugen Bahnd in Thun liegt feines vor, und ift nach den veranstalteten Rachforschungen auch fein Holches vorhanden. Es beruht daher die Boraussenung des Herrn Niggeler, als habe Zahnd am 2. Mai gestimmt, lediglich auf einer Behauptung des Zahnd. Ich weiß nun nicht, ob man auf die Behauptung des Einzelnen hin eine Wahlverhandlung fassiren will; es scheint mir dieß etwas gefährlich. Da, wie gefagt, Stimmengleichheit zwifchen beiden Randidaten bestand, fo verfügte der Regierungerath Die Entscheidung burch Das Loos, welches am 26. Mai burch ben Brafibenten bes Bablbureaus gezogen mutbe und zu Gunften des einen Randidaten entschied, der nun als gewählt ju betrachten mar. Geftern murde die Frage aufgeworfen, ob man bereits über bie Gultigfeit ber Wahl entscheiden fonne, indem die fechstägige Brift noch nicht abgelaufen fet. In diefer Beziehung verweise ich auf das Geseg, welches fagt, daß die Frift von der Beendigung der Wahl an gable, alfo hier vom 26. Mai an. Wenn man von diesem Tage an gahlt, so ist der heutige Tag der siebente, selbst wenn man den 26. Mai nicht rechnet, Rach

ber Unficht ber Rommiffton ift alfo Berr Robli berechtigt, bier au figen, und ift die Beschwerde nicht ju berudfichtigen. behauptet, die Frift folle von der Beröffentlichung des Refultates an berechnet werden. Ich habe noch nie gehört, daß eine folche Veröffentlichung ftatifinden muffe, wie fie im vorliegenden Falle vom Regierungerathe angeordnet murde. 3ch ameifle daran, ob Einer Der Berren, welche hier figen, feinen Ramen nach ftattgehabter Bahl im Amtoblatte gelefen hatte; mir fam es noch nie vor. Es heißt ausdrücklich im Befete, den gewählten Berfonen fei von der Bahl schriftlich Renntniß ju geben, diefe haben fich binnen acht Tagen beim Regierungs: rathe über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erflaren; Das Stillschweigen wird ale Unnahme betrachtet. Das ift Die Befanntmachung ber Wahl, wie fie nach dem Gefete ftattzu- finden hat. Ein fpaterer Baragraph fagt über Die Bahlbefchwerden, daß fie binnen feche Tagen nach dem Schluffe der angefochtenen Berhandlung schriftlich dem Regierungsrathe eingereicht werden mussen. Ich denke, die Frage, von welchem Momente an die Frift jähle, werde hier leicht zu beantworten sein: ste beginnt von dem Tage an, wo das Loos gezogen wurde. Also auch von diesem Standpunkte aus ist der Antrag der Kommission gerechtsertigt. Ich komme aber noch zu einem dritten Punkte. Nach dem Gesetze sind für die Wahleinsprachen zwei Arten von Friften aufgestellt. Ginfprachen gegen Die Berhandlung einer politischen Berfammlung muffen innerhalb brei Tagen eingereicht werden. Wenn jedoch die Beschwerde gegen das Wahlergebniß felbst gerichtet ift, fo raumt bas Befet dafür eine Frist von sechs Tagen, von der Beendigung der Wahl an gerechnet, ein. Nimmt man nun an, daß im vorliegenden Falle Die erstere Frist gelte, weil der Bahlfreis Buggisberg nur aus einer politischen Berfammlung besteht, fo hat Zahnd die dreitägige Frift vollständig unbenugt vorübers geben laffen. Der Große Rath fann fich, wie die Rommiffion und die Regierung, unbefangen aussprechen, indem zwischen beiden in der Wahl gebliebenen Randidaten in politischer Begiehung feine Weffinnungeverschiedenheit besteht. Aber es ift wichtig, weil man aus dem heutigen Entscheide fpater Ronfequenzen für die Bufunft ziehen fann. Die Rommiffion glaubie, die Sachlage fei der Art, daß die Wahl des Herrn Robli als gultig anerfannt werden foll.

Niggeler. Nur zwei Worte der Entgegnung auf das Botum Des herrn Karrer. Er fagt, Der Scharfichupe Bahnd habe erft am 9. Mai, ale er das Refultat der Wahlverhandlung gefannt habe, feine Stimme abgegeben. Herr Karrer übergeht aber Gines: daß die übrigen Militars, welche fich in Bern befanden, erft am 8. Mat gestimmt haben. 218 nun Bahnd vernahm, daß die Andern ihre Stimmen abgegeben haben, geht er und fagt: ich will auch ftimmen. Er wußte alfo vom Babtrefultate fo viel und fo wenig, wie Diejenigen, welche in Bern waren. Die Legtern wußten, welches das Resultat der frühern Abstimmung in Guggisberg mar, aber fie wußten nicht, wie der in Thun befindliche Militar gestimmt hatte, fo wenig als Diefer wußte, wie die Militare in Bern geftimmt hatten. Alfo wenn herr Karrer fonfequent fein will, fo muß er die ganze Wahlverhandlung fasitren. Herr Karrer bemerfie fodann, die Abstimmung des Betreffenden hatte geheim statts finden follen. Da möchte ich herrn Karrer doch die Preisfrage ftellen, wie es zu machen sei, daß ich geheim stimmen könne, wenn ich bei gleichgetheilten Stimmen einzig meine Stimme abgeben foll. Wenn man den Zettel öffnet, so weiß man, wie ich gestimmt habe. Es wurde ferner behauptet, die Beschwerde bes Zahnd sei verfpätet. Am 26. Mai wurde bas Loos gejogen, am 30. Mai publigirte ber Amtoverweser bas Resultat mit der Bemerfung, daß allfällige Giniprachen binnen ber gefeglichen Frist eingereicht werden konnen. Nun wird am 31. Mai die Beschwerde eingereicht, diese ist somit nicht verspätet. Es fommt hier das Gefammtrefultat in Frage, namentlich ber Schlufaft, die Losung, und in Bezug auf diese gilt die fechetagige Brift. Es fommt barauf an, wie man die Frift gablt. Wenn man ben Tag ber Publikation als Ausgangspunkt annimmt, so sind die sechs Tage heute noch nicht abgelaufen.
Die Bekanntmachung des Resultates mußte wirklich unter
solchen Umständen statisinden, wenn sie auch fonst nicht üblich
ist. Wer sich darum interefsirt, kann das Resultat einer gewöhnlichen Wahlverhandlung wissen, aber hier konnte das
Resultat nicht dem ganzen Wahlkreise bekannt sein, sondern es
mußte vorerst veröffentlicht werden und die Frist beginnt mit
dem Tage der Veröffentlichtung. Wenn man auch die Sache
so auslegt, wie Herr Karrer, so wird er mir doch nicht bestreiten, daß die Frist erst gestern Abend zu Ende ging, und
daß, wenn man gestern über die Gültigkeit der Wahl entschieden hätte, man eine Geseseverletzung begangen hätte.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir nur wenige Bemerkungen. Die Kommission machte den Grund nicht geletend, daß die Beschwerde verspätet seit. Im Gegentheil, sie acceptirte dieselbe als zu rechter Zeit eingelangt, nur kann sie den Schlüssen nicht beipflichten, und dafür wurden verschiedene Gründe angeführt. Es ist nach dem Wahlgesese nicht absolut vorgeschrieden, daß man die Stimme eines einzelnen Militärs, der sich irgendwo im Dienste oder im Arreste besinden mag, einholen soll. Man kann es thun, aber vorgeschrieden ist es nicht, und die Unterlassung bildet keinen Beschwerdegrund, indem das Gese sagt, wenn die Stimmgebung der betressenden Wähler mit besondern Schwierigkeiten oder Umständlichseiten werbunden sei, so sinde sie nicht statt. An diesen Grund hält sich die Kommission hauptsächlich. Wenn ein ganzes Korps am Wahltage entlassen worden wäre und an der Abstimmung nicht hätte Theil nehmen können, so habe ich keinen Zweisel, daß die Bersammlung einstimmig der Ansicht wäre, es handle sich in diesem Falle um eine größere Anzahl von Wählern, und diesen müsse Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimme abzugeden. Wenn es sich aber nur um eine einzelne Stimme handelt, so glaube ich nicht, daß es absolut nöthig sei. Herr Niggeler sagte, die Wahlversammlung hätte nicht sofort zum zweiten Wahlgange schreiten sollen. In dieser Beziehung ist er entschieden im Irrthume, denn das Geses sagt, wenn kein besintrives Kefultat vorliege, so soll die Wahlversammlung zum zweiten Wahlgange schreiten. Das that die Wahlversammlung des Kreises Guggisberg und die Stimmen der Kollitärs wurden eingeholt. Ich halte daher am Antrage der Kommission seit.

Abstimmung.

Für Tagesordnung Für den Untrag des Herrn Niggeler 127 Stimmen, 68 "

2) Betreffend die Bahlverhandlung der politischen Bersammlung von Cornol, Bahlfreis Miccourt

Die Kommiffion stimmt auch hier dem Regierungserathe bei, schließt sonach auf Abweisung der Beschwerde und Gultigerflarung der betreffenden Wahlen.

Das Prafibium macht aufmerkfam, bag bie anwesenden Mitglieder, welche bei einer Bahlbeschwerde betheiligt find, jeweilen ben Austritt ju nehmen haben.

herr Berichterstatter. Die Beschwerbe, welche gegen die Berhandlungen ber politischen Versammlung von Cornol vom 2. Mai abhin gerichtet wurde, ware materiell begründet und zwar mehrsach; nur halt die Regierung und auch die Kommission dafür, die Beschwerbe sei zu spat eingelangt. In Cornol scheint die Sache nicht ganz klar gewesen zu sein. Den Wählern, oder wenigstens einem großen Theil berselben,

wurden feine Stimmfarten ausgethallt, obschon es das Geses ausdrücklich vorschreibt; auch wurde zur Theilnahme an der Wahlverhandlung nicht von Haus zu Haus geboten; serner wurden die Stimmzettel nicht durch die Stimmenzähler gesammelt und nicht gestegelt, sondern offen der Versammlung der Abgeordneten und dem Regierungöstatthalter übermittelt. Jeder dieser Gründe könnte nach dem Gesetz die Kassation der Verhandlung begründen, wenn die Beschwerde inner der gesetzlichen Frist von drei Tagen eingelangt ware; aber sie langte erst am 6. Mai ein, also einen Tag zu spät. Deshald schließt die Kommission sich dem Antrage des Regierungsrathes auf Tagesordnung an.

Der Antrag ber Kommiffion wird ohne Ginfprache burch bas handmehr genehmigt.

3) Betreffend ben Bahlfreis Bonfol.

Die Kommiffion stellt in Uebereinstimmung mit bem Regierungsrathe den Untrag, über die Bahlbeschwerde zur Tagesordnung zu schreiten und die Bahlen von Bonfol als gultig anzuerkennen.

herr Berichterstatter. Die britte Beschwerbe, welche eingelangt ift, betrifft die Bahlverhandlungen von Bonfol vom 2. Mai abhin. Der Wahlfreis Bonfol hatte an Diefem Tage zwei Mitglieder in den Großen Rath zu mahlen und mabite Die Berren Regierungestatthalter Chevrolet und Corbat, Maire. Run wird in einer Beschwerde behauptet, es feien allerlei Unregelmäßigfeiten vorgefommen, namentlich habe man Stim. men, die auf einen Gegenfandidaten bes herrn Corbat, den herrn Notar Methée, fielen, verworfen, weil fie die einfache Bezeichnung enthielten "Methee, notaire"; umgefehrt habe man dem Berrn Maire Corbat Stimmen angerechnet, die einfach die Bezeichnung "Corbat, maire" enthielten, Stimmen, ohne die er das abfolute Mehr nicht erhalten hatte. Das Bureau hat ihm alfo zweifelhafte Stimmen angerechnet. Run fragt es fich: hatte bas Bahlbureau ein Recht bagu ober nicht? Ich glaube, es hatte in letter Instanz zu enischeiden, ob ein Stimmzettel deutlich bezeichnet sei oder nicht. Es war wohl Beder von uns ichon Mitglied eines folchen Bahlbureaus und man weiß, wie wenig genau man es unter Umftanden damit nehmen fann. Wenn eine Befdwerdeführung an ben Großen Rath zuläßig ware, so mußte er sich zu einem großen Bahl-bureau fonstituiren. Das Wahlbureau in Bonfol hatte aber Grunde, so zu verfahren, wie es verfuhr. Es waren zwei Rotare Namens Methée und zwar Bruder. Es wurde den Bahlern bemertt, wenn fie dem bisherigen Großrathsmitgliede Diefes Namens ihre Stimme geben wollen, fo follen fie nicht nur fchreiben "Rotar Methee", fondern beifugen "gegenwartiger Großrath". Ferner fonnte bas Bureau die mit "Corbat, maire" bezeichneten Stimmen nur bem Randidaten in Rech. nung bringen, welcher gegenwärtig Großrath ist, es war der gegenwärtige Maire des Ortes; das Büreau nahm dieß mit Recht an; die Kommission ist damit einverstanden und glaubt über diesen Umstand weggehen zu können. Ein anderer Beschwerdegrund wurde gegen die Wahl des Herrn Chevrolet geltend gemacht, indem man fagte, es seien nicht allen Wählern Stimmfarten ausgetheilt worden. Auch diese Thatsache wäre richtig, aber auch hier ift die Beschwerbe nicht binnen der gesestlichen Frist von drei Tagen eingelangt, sondern erst am fünften oder sechsten Tage. Deshalb glaubt die Kommission, die Berhandlungen des Wahlfreises Bonfol seien als gultig und die genannten herren als Mitglieder bes Großen Rathes anzuerfennen.

Rarrer. 3ch ergreife nicht bas Wort, um einen andern Antrag zu ftellen, aber um auf einige Undeutlichfeiten im Wahlgesetze aufmertfam zu machen. Wie ich bereits bemerkt habe, fagt der eine Baragraph, wenn man gegen die Berbandlungen einer politischen Berfammlung Ginfprache erheben wolle, jo muffe es innerhalb drei Tagen geschehen mahrend es an einer andern Stelle beißt, wenn die Ginfprache fich auf bas Bahlergebniß felbst beziehe, so muffe fie binnen feche Tagen eingereicht werden Die Kommission war über die Auslegung Diefer Gefepesvorschriften nicht einig, denn wenn man gegen Das Bahlergebniß Ginfprache erheben will, fo muß man, um diefelbe ju begrunden, gegen die Berhandlungen einzelner Bersammlungen Einsprache erheben. Run glaube ich, Das Gefet fei fo zu verftehen, daß die dreitägige Frift fich auf Ginsprachen gegen Die Berhandlungen folder politifcher Berfammlungen begiehe, die nicht im erften Wahlgange ju Ende fommen, damit man die Sache untersuche und die betreffende Berhandlung allfällig vor dem zweiten Wahlgange fassiren fann. Wenn man es auf diese Weise auslegt, so ware im vorliegenden Falle vielleicht die fechstägige Frist anzuwenden. Die Kommission legte es gestern nicht fo aus. Indessen find die Umftande gu berudfichtigen, und wenn fie nicht der Art find, daß man voraussetzen fann, man habe absichtlich betrugen wollen, so soll man ein Auge zudrücken. In der Kirche hatten nicht alle Wahler Blat, ein Theil mußte por der Kirche feine Stimme abgeben und Die Stimmzettel durch die Fenfter oder zur Thure hineinstreden. Auch gibt es in den Gemeinden verschiedene Gebräuche, und wenn bas Resultat nicht geandert wird, fo muß man es nicht fo genau nehmen. Indeffen glaubte ich, Sie auf Diefen Bunft aufmertfam machen zu follen, damit man nicht aus den heutigen Beschluffen Folgerungen fur die Bufunft siebe.

Der Untrag ber Kommission wird burch das Sands mehr genehmigt.

4) Betreffend ben Wahlfreis Laufen.

Die Kommission schließt sich auch hier dem Antrage bes Regierung Brathes an, wonach bas Resultat ber wegen Bestechung eingeleiteten Untersuchung gewärtigt und inzwischen herr Botteron zur Theilnahme an den Verhandlungen des Großen Rathes zugelassen werden foll.

Herr Berichterstatter. Die Angelegenheit bes Mahlsfreises Laufen ift die lette, welche ber Große Rath zu behansbeln hat, und für ihn gestaltet die Sache sich sehr einsach. Es ist nämlich gegen die Wahlverhandlung des Kreises Laufen vom 9. Mai abhin nicht eine eigentliche Wahlbeschwerde einzelangt, sondern eine Anzetge über begangene strasbare Handlungen, insolge welcher die getroffene Wahl des Herrn Botteron sasiert werden könnte. Der Fall gehört vor die Gerichte. Die Klage ist doppelter Art, sie bezieht sich auf Wahlbestechung oder Versuch davon und auf Wahlbetrug durch falsche Stimmszettel. Die eingeleitete Untersuchung wird entscheiden, und bis die Sache enischweden ist, hat Herr Botteron einstweilen hier Sip und Stimme, um so unzweiselhafter, als er nicht selbst betheiligt ist. Es sind vielleicht eifrige Freunde, die Verspreschungen gemacht haben u dgl. Die Untersuchung kann aber auch herausbringen, daß auch von der Gegenpartei ähnliche Versprechungen gemacht worden seinen. Aber nie gesagt, der Fall gehört vor die Gerichte.

Der Antrag ber Kommission wird ohne Ginsprache genehmigt.

Das Prafibium eröffnet nun, daß zur befinitiven Konftituirung bes Großen Rathes zu fchreiten fei, und zwar zu-nachft zur

Bahl eines Präsidenten des Großen Rathes.

Bon 208 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:

Herr	Niggeler, Fürsprecher	101
"	Rurg, Dberft	99
"	Carlin	2

Die herren Fischer, v. Gonzenbach, Segler und v. Werbt je

Da feiner der Kandidaten das absolute Mehr erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

herr Kurg ersucht ben herrn Regierungspräsibenten Migh, ben Borfit zu übernehmen und durch bas Loos entscheiden zu lassen, welcher von ben herren, die nur je eine Stimme haben, in ber Wahl bleibe. herr Kurg nimmt ben Austritt, der herr Brafident des Regierungsrathes übernimmt ben Borsit; das Loos entscheidet für herrn v. Gonzenbach.

Bon 206 Stimmen ethalten im zweiten Bahlgange:

Herr	Niggeler	110
"	Rurg	94
"	Carlin	1
"	v, Gongenbach	1

Herr Fürsprecher Niggeler ift somit gewählt, Eingelaben, sich über die Unnahme der Wahl auszusprechen, erflärt er die Unnahme unter Berdanfung des ihm geschenkten Zutrauens und mit der Bersicherung, daß er sich bestreben werde, das Prafidium zur Zufriedenheit der Bersammlung und jedenfalls mit Unparteilichseit zu führen. Hierauf übernimmt er den Borsig.

Mahl eines Bigepräsidenten des Großen Rathes.

Bon 204 Stimmen erhalten im erften Bahlgange :

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Erwählt ift somit herr Oberst Kurg, welcher mit Berdanfung des ihm abermals geschenften Zutrauens die Unnahme
der Wahl ebenfalls erklart, verbunden mit der Bemerkung, daß,
wenn er in den Fall fommen sollte, das Prafidium zu übernehmen, er mit Gerechtigkeit und Unparteilichkeit die Geschäfte
leiten werde.

Bahl eines Statthaltere bes Bigeprafidenten,

Von 198 Stimmen erhalten im erften Bahlgange;

Herr	Revel	106
` <i> </i>	Cefler	19
"	Banguillet	18
"	Carlin	15
	v. Gongenbach	9

Die übrigen Stimmen zersplittern fich auf eine Reihe von Mitgliedern.

Erwählt ift fomit herr Großrath Revel,

Bahl zweier Stimmengahler.

Bon 194 Stimmen erhalten im erften Bahlgange :

Herr	Arebs in Twann	54
٠,,	Regez	53
"	Mühlethaler	18
"	Friedli '	10
U	Souriet	9
"	Gngar	9
"	Bernard	9 5

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Da keiner ber genannten Herren bas absolute Mehr erhielt, so wird zu einem neuen Wahlgange geschritten. Da ferner die beiden funktionirenden Stimmenzähler in der Wahl find und daher den Austritt nehmen muffen, so bezeichnet das Prafibium an deren Stelle die Herren Buhlmann und Marti, welche die Funktionen sofort übernehmen.

Bon 196 Stimmen erhalten im zweiten Bahlgange:

Herr	Krebs in Twann	95
· 11	Regez	82
"	Mühlethaler	10
	Trienli	11

Da nach ber Angabe bes Stimmengahlers nur 196 Rusgeln ausgetheilt worden, bagegen 198 eingelangt find, fo wird biefer Wahlgang ungultig erflart und zu einem neuen geschritten.

Bon 205 Stimmen erhalten im britten Bahlgange:

Herr	Rrebs in Twann	129
"	Regez	73
"	Mühlethaler	3
	Kriedli "	0

Ermählt ift somit Berr Großrath Rrebs in Twann.

Bahl eines zweiten Stimmengahlere.

Bon 195 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Regez	78
<i>"</i>	Bernard	49
,,	Friedli	14
",	Houriet	11
"	Brunner	11
"	Lempen	7
,,	Willi	7

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Da feiner ber Genannten bie absolute Mehrheit erhielt, so wird zu einem neuen Wahlgange geschritten Zwischen ben Herren Brunner und Houriet, welche gleichviel Stimmen haben, entscheibet bas Loos, welcher von beiden in der Wahl bleibe, und zwar für Herrn Houriet.

Bon 208 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange ;

Herr	Bernard	93
- "	Regez	84
"	Friedli	24
"	Souriet	7

Da auch diefer Wahlgang ohne Resultat blieb, so wird zum dritten Wahlgange geschritten. Für den austretenden Herrn Regez übernimmt wieder Herr Marti die Funktionen eines Stimmenzählers. Aus der Wahl fällt Herr Houriet.

Bon 206 Stimmen erhalten im britten Bahlgange;

Herr	Bernard	127
# #	Regez	68
"	Friedli	11

Erwählt ift fomit Berr Großrath Bernard.

Das Brafibium ersucht die Gewählten, welche fich über die Annahme ihrer Wahl noch nicht ausgesprochen haben, sich zu erklären.

Revel dankt der Bersammlung für das ihm geschenkte Zutrauen mit der Bemerkung, er hätte gewünscht, die Wahl wäre auf ein fähigeres Mitglied gefallen, dennoch werde er sich bestreben, die Psiichten seines Amtes mit Unparteilichkeit zu erfüllen, wenn er in den Fall kommen sollte, das Präsidium zu übernehmen.

Rrebe in Twann erflart die Unnahme ber Babl.

Nach dem hierauf zum Behufe der Beeibigung vorgenommenen Ramensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Kanel, Samuel, und Kohli, Regierungsstatthalter; ohne Entschuldigung: die Herren Berbier, Bütberger, Fischer, Hirfig, Knechtenhofer, Wilhelm; Kohler, Woser, Niflaus; Moser, Jasob, und Schertenleib.

Dritte Sitzung.

Donnerstag ben 3. Juni 1858. Morgens um 10 Uhr.

Unter bem Borfipe bes herrn Brafidenten Riggeler.

Alle anwesenden Mitglieder des Großen Rathes werden nun vom Prasidenten auf die Berfassung beeidigt, und hierauf der Prasident selbst vom Bizeprasidenten.

Nach bem Namensaufrufe find folgende Mitglieber abwefend, mit Entschuldigung: herr Ranel, Samuel; ohne Entschuldigung: die herren Berbier, Gygar und Mofer, Niflaus.

Mit Rudficht auf bas von ben Katholifen gefeierte Fronleichnamsfest wird bie morgige Situng dur Vornahme ber Regierungsrathswahl auf 10 Uhr angesett.

Das Protofoll ber legten Sigung wird verlesen und ohne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

Schluß ber Sigung: 11/2 Uhr Nachmittags.

Bor Allem folgt nun bie Beeibigung ber herren Grofrathe Butberger, Fifcher, hirfig, Anechtens hofer, Wilhelm; Kohli, Mofer, Jatob, und Schertens leib, welche bei ber gestrigen Beeibigung nicht zugegen waren.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

Bernard erflärt die Annahme seiner Wahl zum Stimmenzähler mit Verdankung des ihm geschenkten Zutrauens und mit der Bersicherung, die ihm übertragenen Funktionen mit größter Gewissenhaftigkeit erfüllen zu wollen.

Tagesorbnung:

Bahl bes Regierungerathes.

Erftes Mitglied.

Bon 217 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:

Herr Schenk, Regierungerath

68

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Erwählt ift somit Berr Regierungerath Schent in Bern, welcher, vom Brafibium eingeladen, fich zu erflaren, folgende Erflarung abgibt:

Schent, Regierungerath. Sie haben mir foeben bie Ehre erwiefen, mich neuerdings in ben Regierungerath ju

wählen. Ich nehme diesen Ruf mit Freuden an und verdanke Ihnen das Zutrauen, das Sie mir bewiesen haben. Ich fühle mich verpflichtet, mich ohne weiteres dahin zu erklären, daß ich mit Freuden und mit allen meinen Kräften an dem foriarbeiten werde, was angefangen ist.

3weites Mitglied.

Bon 214 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Blofch, Regierungerath	130	
e ,,	Dr. Lehmann, Regierungerath	32	
"	Mign, Regierungerath	23	
"	Röthlisberger, Guftav	7	100
"	Rarlen, Regierungerath	5	
"	Sefler, Großrath	4	
"	Stodmar	3	

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Grmahlt ift somit herr Regierungerath Blofch in Bern, welcher, vom Praficium eingelaben, fich zu erflären, um Bestenfzeit bis nach Bollenbung fammtlicher Wahlen bittet.

Der Große Rath gewährt die verlangte Bedenfzeit ohne Einsprache durch bas handmehr.

Drittes Mitglied.

Bon 213 Stimmen erhalten im erften Bahlgange :

Herr	Migh, Regierungerath	172
"	Coofchet	8

Die Herren Regierungerathe Brunner, Karlen und Dr. Lehs mann, sowie die Gerren Großtathe Stockmar und Carlin je 5. Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ift alfo herr Regierungerath Digy in Bern, welcher, vom Prafibium eingeladen, fich zu erklaren, folgende Erffarung abgibt:

Migy, Regierungsrath. Ich bin der Versammlung meine ganze Erfenntlichfeit schuldig für den Beweis des Zutrauens, welchen sie mir durch die große Zahl von Stimmen gab, — ein Beweis des Zutrauens, der um so mehr Eindruck auf mich machte, als ich vor vier Jahren, da der Kanton sich in fritisschen Umständen befand, zur Zahl dersenigen gehörte, die berufen wurden, die Zügel des Staates zur wand zu nehmen während der Amtsperiode, welche das Land und die Regierung glücklich durchwandelten. Während der Ausübung der hohen und wichstigen Funktionen, welche Sie mir anvertrauten, werde ich auch ferner nie aus den Augen verlieren, daß Friede, Eintracht, gutes Einverständniß unter den Bürgern eines der kostbarsten Güter in einem Staate ausmachen; daß eine eifrige Pflichtzerfüllung, ein wahrer Gerechtigkeits und Unparteilichfeitssinn die ersten Eigenschaften eines republikanischen Magistraten sind, immerhin dem Wahlspruche meines ganzen volitischen Lebens unabänderlich treu bleibend: Fortschritt und Freiheit! Ich erstäre die Annahme des mir anvertrauten Amtes.

Biertes Mitglied.

Bon 212 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Dr. Lehmann,	Regierungerath	161
#	Brunner,	"	19
"	Rarlen,	"	7

Die Herren Regierungerathe Dahler und Sahli je 5, die Herren Großrath Carlin und Kommandant Kilian je 4; die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ift somit Gerr Regierungsrath Dr. Lehmann in Bern, welcher, vom Brafibium eingeladen, fich zu erklaren, folgende Erklarung abgibt:

Dr. Lehmann, Regierungerath. Diefer neue Beweis von Zutrauen einer obersten Landesbehörde, den Sie mir durch die Wiedererwählung in den Regierungsrath geben, ist für mich gerade jest eine wohlthuende Satisfaktion und dient mir zur Aufmunterung gegenüber herabwürdigenden Angriffen, denen ich in den letten Tagen dis heute ausgesetzt war. Ich danke für die mir demiesene Nachsicht. Ich glaube, in dieser Wieders wahl eine Anerkennung meines guten Willens, ja auch des nöthigen Muthes und der erforderlichen Energie zur Durchsführung dessen, was ich als gut für das Land erkannt habe, zu erblicken, — Eigenschaften, die man mir in den letten Tagen absprechen wollte. Empfangen Sie meinen besten Dank für diesen neuen Beweis von Zutrauen, und seien Sie versichert, daß ich mich nach allen meinen Kraften bestreben werde, meine Pstichten zu erfüllen.

Fünftes Mitglied.

Bon 215 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Sahli,	Regierungerath	126
"	Rarlen,	<i>y</i>	48
11	Brunner,	"	30

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Erwählt ift fomit herr Regierungerath Sahli in Bern, welcher, vom Prafibium eingeladen, fich zu erklaren, folgende Erklarung abgibi:

Sahli, Regierungerath. Ich banke ebenfalls ber hohen Berfammlung fur bas mir bewiesene Zurrauen. Gerne will auch ich mich ber Aufgabe unterziehen, an der Fortentwicklung unserer kantonalen Berhältniffe, so weit es meine Kräfte erslauben, mitzuarbeiten. Ich erkläre somit die Annahme der Wahl.

Sechstes Mitglied.

Bon 214 Stimmen erhalten im erften Bablgange :

Herr	Rarlen, Regierungerath	95
·	Brunner "	85
Ħ	Schärg, Fürsprecher	9
"	Carlin, Großrath	6
#	Weber, "	6
"	Röthlieberger, Guftav	Š
"	Dahler, Regierungerath	4

Die übrigen Stimmen gerfplittern ficb.

Da feiner der Genannten das abfolute Mehr erhielt, fo wird jum zweiten Bahlgange gefdritten. 3wischen ben Herren Carlin und Weber, welche gleich viel Stimmen haben, entfcheidet das Loos und zwar fo, daß herr Beber in der Bahl bleibt.

Bon 210 Stimmen erhalten im zweiten Bahlgange:

J. mar	Herr	Rarlen,	Regierungerath	118
		Brunner		85
	"	Schärg,	Fürsprecher	5
	"	Weber,	Großtath	2

Erwählt ift fomit Berr Regierungerath Rarlen in Bern, welcher, vom Brafidium eingeladen, fich zu erflaren, folgende Erflärung abgibt:

Rarlen, Regierungerath. Es ift fehr erfreulich fur mich gegenüber den jungiten Vorgängen, von der Versammlung mit einem solchen Zurrauen beehrt worden zu sein. Ich werde auch ferner unparteilsch und unabhängig für das einzustehen suchen, was zum Frommen des Kantons Bern dienen fann. Ich erfläre die Annahme der Wahl und verdanke das mir geschenkte Butrauen

Siebentes Mitglied.

Bon 212 Stimmen erhalten im erften Wahlgange :

Herr	Weber, Großrath	11100	118
" "	Brunner, Regierunger	ath	81
18	Kilian, Kommandant		4
	Carlin, Großrath	T.	4

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Erwählt ift somit herr Großrath Johann Beber in Aldenflüh, welcher der Versammlung für das ihm bewiesene Zutrauen danft und die Annahme der Wahl erflärt.

Achtes Mitglied.

Bon 213 Stimmen erhalten im erften Bahlgange ;

herr	Brunner, Regierungerath	83
11.	Carlin, Großrath	46
11	Roffel, Major	40
"	Scharg, Fürsprecher	22
. #	Kilian, Kommandant	. 8
	Röthlisberger, Guftav	7

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Da feiner diefer herren das absolute Mehr erhieltiffo wird jum zweiten Wahlgange geschritten.

Bon 214 Stimmen erhalten im zweiten Bahlgange:

Herr	Brunner, Regierungerath	88
` <i>11</i>	Carlin, Großrath	88
"	Roffel, Major	23
11	Scharz, Fürsprecher	15

Da auch diefer Wahlgang ohne Resultat blieb, fo wird jum dritten Bahlgange geschritten und fallt Berr Schar; aus der Wahl.

Bon 213 Stimmen erhalten im britten Bahlgange:

Herr	Carlin					114
#	Brunner					92
"	Rossel				1	7

Erwählt ift somit herr Großrath Eduard Carlin zu Delsberg, welcher, vom Prafidium eingeladen, fich zu erflaren, folgende Erflarung abgibt:

Carlin. Es ware mir unmöglich, mich gegenwärtig über Die Annahme bes Amtes auszufprechen, mit welchem Sie mich beehrt haben. 3ch banke ber Berfammlung fur bas Butrauen, welches fie mir in fo glanzender und für mich fo unerwarteter Beife fchenfte. Dennoch bitte ich fie, mir eine Bedenfzeit gu gewähren, deren Dauer fie felbst bestimmen mag, um meine Definitive Entschließung zu gewärtigen.

Auf ben Borichlag bes Prafibiums wird herrn Carlin eine Bedentzeit von acht Tagen eingeraumt.

Reuntes Mitglieb.

Bon 214 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Rilian, Kommandant	131
w w	Brunner, Regierungerath	64
,,	Dahler, "	8

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Erwählt ift fomit herr Kommandant Friedr, Sam, Rud. Rilian von Marberg.

Die übrigen Wahlen werden auf morgen verschoben,

Schluß ber Sigung: 2 Uhr Rachmittage.

Der Redaftor:

Fr. Faßbind.

Bierte Sitzung.

Freitag ben 4. Juni 1858. Morgens um 8 Uhr.

Unter bem Borfite des herrn Brafibenten Riggeler,

Nach bem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Känel, Samuel, und Schneeberger im Schweishof; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Berbier, Brechet, Bügberger, Burri, Chopard, Corbat, Feller, Gerber, Girardin, Großmann, Gygar, Hennemann, Hoffmeyer, Imboden, Kaiser, Knuchel, Kohli, Rummer, Moser, Ritlaus; Müller, Arzt; Deuvray, Ritter, Röthlisberger, Jak; Röthlisberger, Gustav; Schertenleib, Schmied, Andreas; Schori, Johann; Schürch, Spring, Rudolf; v. Werdt und Wirth.

Das Protofoll der letten Situng wird verlefen und ohne Ginfprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Grofrath Robler von Bruntrut, welcher in ben zwei vorhergebenden Sigungen nicht anwesend war, leiftet den verfaffungemäßigen Eid.

Das Prafibium ladet Geren Bloich ein, fich über bie Annahme ober Nichtannahme feiner Wahl in ben Regierunge-rath auszufprechen.

Blösch. Nach dem Gesammtergebnisse der gestrigen Wahlen werden Sie wohl über meine Erflärung nicht im Zweifel sein. Ich trat vor acht Ighren aus meinen Privatverhältnissen in die Regierung, weil ich es damals als eine Pflicht betrachtete, die auf mich gefallene Wahl anzunehmen. Die gleiche Auffassungsweise bestimmte mich vor vier Jahren
zur Annahme der Wahl. Heute sind die Umstände aibers.
Ich konnte nach reislicher Leberlegung nicht sinden, daß eine
folche Pflicht mehr für mich bestehe, und muß daher die Wahl
ablehnen. Dabei ergreise ich den Anlaß, den Mitgliedern der
Versammlung, welche mir ihre Stimme gaben, den aufrichtigs
sten und ehrerbietigsten Dank abzustatten.

Der herr Prafibent fragt nun die Berfammlung an, ob fie fofort gur Biederbefegung Diefer Regierungerathoftelle fcbreiten wolle.

Imoberfteg, Fürfprecher, ftellt den Antrag, die Bahl ju verschieben, bis alle Bewählten ihre Erflärungen abgegeben

haben werden, ba es unter ben obwaltenben Berhaltniffen schwierig fei, sofort die geeignete Berfonlichkeit zu finden, die Berschiebung bis zur nachsten Sitzung dagegen ohne Schwierigs feit beschloffen werden könne.

Dr. Manuel schlägt die sofortige Bornahme ber Wahl vor, von der Unsicht ausgehend, die Ablehnung des Herrn Bloich sei gar nicht so unerwartet gewesen, wohl aber sei es wünschenswerth, daß der Regierungsrath vollzählig sei.

Lauterburg unterstüßt ben Antrag bes Praopinanten mit Rucklicht auf die noch ausstehenden Erklärungen der Herren Carlin und Kilian, und macht den Großen Rath aufmerksam, wie er vor dem Lande, vor der ganzen Schweiz da stände, wenn drei Stellen der Regierung unbesetzt bleiben wurden, da der Große Rath kaum vor Ablauf eines Monats sich wieder versammeln werde.

Imober fteg, Fursprecher, bemerkt, daß berjenige, welchem er seine Stimme geben wurde, fich heute auch nicht mehr erklaren fonnte; zudem sei es munschenswerth, wenn man den Berhältniffen Rechnung tragen wolle, die Wahl einstweilen zu verschieben.

Meyer eröffnet ber Berfammlung, daß Gerr Kilian ihm vor einer halben Stunde perfonlich die Annahme feiner Wahl erklart habe.

Revel unterftüßt mit Rudflicht auf die von Herrn Meyer gemachte Eröffnung ben Antrag des Herrn Imobersteg, mit der Bemerfung, daß die Ersagwahl später mit mehr Kenninis der Umstände vorgenommen werden, und falls Herr Carlin ablehnen sollte, beide politischen Meinungen ihre Vertretung in der Regierung finden könnten.

Schenk, Regierungerath, unterftutt ebenfalls ben Vorsichlag bes herrn Imobersteg und zwar aus bem einfachen Grunde, weil eine vollständige Besetzung der Regierungsrathsstellen in diesem Augenblicke boch nicht möglich fei.

Abstimmung.

Für Berfchiebung 103 Stimmen, Für Bornahme ber Bahl 65 "

Tagebordnung:

Bahl eines Prafidenten des Regierungerathes.

Bon 175 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:

Herr		Regierungerath,	112
"	Mign,	. //	34
"	Rilian,	"	4
"	Rarlen,	"	3
IJ	Dr. Lehm	ann, "	2
	iltig find	. 4	20

Erwählt ift fomit Berr Regierungerath Chent.

Es folgt nun reglementegemäß in offener Abstimmung bie Mab!

a. der Bittidriftenfommiffion.

Es werden ermählt:

- Berr Großrath Mebi, Fürfprecher.
- Rarrer, Fürfprecher.
- 2. 3. 4. Gfeller von Signau.
- Dr. Tieche.
- b. der Staatswirthschaftstommission.

Es werden erwählt:

- herr Großrath Dr. v. Gonzenbach.
- 2. 3. Segler.
- Bloich.
- Lehmann von Logwyl.

Die neugewählten Mitglieder des Regierungs: rathes, welche die Unnahme ihrer Bahl erflärt haben, nämlich Die Berren Schenf, Dign, Lehmann, Sahli, Rarlen und Weber, leiften hierauf den verfaffungemäßigen Gid.

Bur diejenigen Mitglieder, welche auf heute nicht im Falle find, fich auszusprechen, erhalt ber Regierungerath nach bisheriger Uebung tie Ermachtigung, die Beeidigung eventuel von fich aus vorzunehmen.

Der Berr Regierungsprafibent ftellt Ramens bes Regierungerathes den Antrag, daß Diefe Behorde ermachtigt werden mochte, einstweilen die verschiedenen Direftionen provisorisch unter ihre Mitglieder zu vertheilen und die definitive Befegung derfelben auf eine fpatere Sigung zu verschieben.

Dieß wird ohne Ginfprache durch das Sandmehr befchloffen.

Der herr Prafident bemerft, es fei ihm mitgetheilt worden, daß die Erflärung des herrn Kilian über die auf ihn gefallene Wahl binnen wenigen Minuten einlangen werde und erfucht die Berfammlung, diefe Erflarung ju gewärtigen

Muhlethaler benutt die Zwischenzeit, um den Bunfch auszusprechen, daß jedem Mitgliede des neu fonstituirten Großen Rathes ein Eremplar Des Reglementes mitgetheilt, und wenn nicht mehr vorräthige Eremplare vorhanden feien, folche mit allfälligen Berbefferungen neu gedrudt werden mochten.

Der Berr Brafident bemerft, daß allerdings nicht genug Gremplare Des vor einiger Zeit durch herrn Rurg ergangten alten Reglementes vorhanden und Diefes felbft fo alt fei, daß es nicht rathfam scheine, eine neue Auflage ju veranftalten, sondern vielleicht zwedmäßiger ware, eine Kommiffion niederjufegen mit dem Auftrage, ein neues Reglement ju entwerfen,

Dr. v. Gongenbach erflart, auch nicht zu einer neuen Auflage des gegenwärtigen Reglementes ftimmen ju fonnen, da Diefes noch Einrichtungen enthalte, Die langft nicht mehr beftehen, fo 3. B. Die Gechegehner, Die Rathhausammanner, Die Rathhauswache u. bgl. Zubem fei baffelbe, ohne bag ber Sprechende irgend Jemanden zu nahe treten mochte, von keinem Mitgliede genau gefannt als von herrn Rurg, welcher am meiften das Brafidium führte Uebrigens fonne der Begenftand in der angeregten Form heute faum erledigt werden, wohl aber frater infolge eines Anzuges, wozu der Redner gerne handbieten murbe.

Der Berr Brafibent gibt ju, baß, ftreng genommen, der Gegenstand nicht an der Tagesordnung fei, dagegen fei schon im Jahre 1846 oder 1847 eine Revision des Reglementes beschloffen und ju diesem Ende eine Kommission niedergefest worden, fo daß man auf den fruhern Befchluß gurudgeben und Die nicht mehr vorhandene Rommiffion neu bestellen tonne.

Rurg ift bamit einverstanden, daß fcon lange fich bas Bedurfniß einer Revifion des Reglementes fund gegeben habe und macht die Berfammlung aufmertfam, daß von der feiner Zeit von ihm bearbeiteten Busammenstellung der reglementarifden Bestimmungen, Deren Drud Der Regierungerath anordnete, noch eine Ungahl Eremplare auf ber Ranglei vorrathig fet, welche vertheilt werden fonnten; auch habe Berr Feune eine Uebersetung der Busammenstellung bearbeitet, und es fei munschbar, daß die Regierung fich mit ihm in Berbindung fege. Ebenso habe Berr Brofeffor Leuenberger eine Bufammenftellung ber reglementarifchen und eine Ausf beidung ber nicht mehr paffenben Bestimmungen vorgenommen. Immerhin wurde der Redner es im hochften Grade bedauern, wenn an die Stelle Des bisherigen Reglementes die in ben eidgenöffischen Rathen bestehende sogenannte logische Abstim-mungsweise treten sollte, welche in der Wirklichfeit mit großen Uebelftanden verbunden fet und leicht ju Bermirrungen führe.

Ganguillet bestätigt, bag im Jahre 1846 eine Rom-mission jur Revision bes Reglementes niedergesest worden, deren Mitglieder u. A. Die Berren Matthys und Bernard waren, die aber faltisch als aufgelost zu betrachten fet. Der Sprechende ift nun der Anficht, es fonne dem Borichlage zur Bornahme einer Revifion mittels einer Mahnung Folge gegeben werden, und ftellt daher den Antrag, in Betracht, daß die feiner Beit niedergefeste Kommiffion nie Bericht erstattet habe, eine neue Rommiffion ju ernennen.

Bernard gibt ju, daß er feiner Beit jum Mitgliede ber betreffenden Rommiffion ernannt worden, fügt jedoch die Bemerfung bei, daß er infolge feiner Bahl jum Amtofchreiber den Austritt aus dem Großen Rathe nehmen mußte und Daher nicht miffe, mas in der Sache geschehen fei.

Revel halt bafur, bag man jur Bornahme einer Revifton bes Großrathereglemente vorerft beffen Mangel fennen muffe, und daß hierzu der Brafident und Bigeprafident des Großen Rathes, als Diejenigen, welche in den Kall fommen, daffelbe anzuwenden, am geeigneisten seien. Der Sprechende stellt baber ben Antrag, ben Brafidenten zu beauftragen, fachbezügliche Borfchlage ju machen und ju diefem Ende Berrn Carlin beiauziehen.

Rurg bemerkt, daß er nicht gegen bas Gintreten fei, wunscht jedoch, daß man, der Konfequenz wegen, nicht in der von herrn Ganguillet vorgefchlagenen Form progredire, fonbern, abgeschen von frühern Borgangen, einen Befchluß faffe.

Das Brafidium fragt die Berfammlung an, ob fie heute foon die Riederfegung einer Kommiffion befchließen oder es auf eine fpatere Sigung verschieben wolle.

Abstimmung.

Für Riedersepung einer Rommiffion Dagegen

Gr. Mehrheit. Riemand.

Dr. v. Gonzenbach wünscht, daß nicht nur ber Brasubent und ber Bizepräfident des Großen Rathes mit der Respision des Reglementes betraut, fondern auch andere Mitglieder der Versammlung beigezogen werden, und macht noch auf die Verschiedenheit der Berathungsweisen aufmerksam, welche im Großen Rathe und in der Bundesversammlung herrschen, da hier dem Berichterstatter der Regierung immerhin der Schlußerapport zustehe, während dort meistens ein Schlußruf aus der Mitte der Versammlung der Distussion ein Ende mache

Dr. Schneiber unterftust die Anschauungsweise bes Braopinanten, munscht jedoch, daß dem Prandlum überlaffen werde, andere Mitglieder beizuziehen und bemerft, daß von den herren Matthus und Bugberger sachbezügliche Arbeiten gemacht worden seien.

Revel schließt fich bem Antrage bes Herrn v. Gonzenbach an in bem Sinne, bag bem Prasidenten und Bizeprasidenten im Einverständniffe mit Herrn Carlin überlaffen werde, noch vier andere Mitglieder beizuziehen.

Rurg ftellt ben Antrag, die Ernennung ber Rommiffton bem Brafidium gu überlaffen.

Dr. v. Gongenbach unterftust ben letten Antrag mit bem Busabe, daß der Prafident die Kommission prafidire.

Es wird hierauf durch das handmehr beschloffen, die Ernennung der fraglichen Kommission, welche aus fieben Mitgliedern unter dem Borfite des Großrathspraftdenten bestehen
fou, dem Lettern zu überlassen, infolge dessen derselbe als Mitglieder bezeichnet die herren Oberst Kurz, Regierungsrath Carlin, sowie die Großrathe v. Gonzenbach, Blosch,
Bugberger und Feune

Berr Brafident. Da die in Aussicht gestellte Erflarung Des Berrn Rilian über feine Bahl in Den Regierungerath noch nicht eingelangt und die angefundigten Traftanden erledigt find, fo glaube ich, ce fei der Fall, die Sinung ju foliegen. Meine Berren! Die gegenwärtige Sigung war eine fehr furze, vielleicht die furzefte, Die wir in der gegenwärtigen Amtoperiode haben werden In-Deffen war fie eine der wichtigsten Sigungen. Ihr zahlreiches Erfcbeinen burgt bafur, baß Sie wirklich die Cache fo aufgefaßt haben. Sie haben Die neuen Bahten, welche fur Die nachften vier Jahre maßgebend find, mit großer Theilnahme und nach reiflicher Ueberlegung vorgenommen. Ihrer Aller Streben mar, ben vor einigen Jahren angebahnten Frieden im Kanton auch ferner ju erhalten. Soffen wir, daß Gie in Diefem Streben gludlich gewesen seien. Sie Alle werden zwar mit mir tief bedauert haben, daß einer der Träger der bisherigen Betstän-digung sich zur Annahme seiner Wahl in die Regierung nicht enischließen konnte Bir wollen indessen hoffen, daß es bei rubiger Ueberlegung und Verständigung gelingen werde, einen Mann zu sinden, der im gleichen Sinne auch ferner fortarbeiter und ich bin überzeugt, daß, wenn die Regierung fich zur Devife Den Fortichritt nimmt, Dabei aber ftete ftrenge Unparteilichfeit, Berechtigfeit gegen Alle, Weicheit und Dagigung im Muge hat, es ihr gelingen wird, auch ferner den iheuern Frieden unferm Kanton zu erhalten. Ich wunsche und hoffe, daß dieses geschehen werde und mit diesem Wunsche schließe ich die Sigung. Meine Herren! Ich danke Ihnen fur die große Theilnahme und Ausbauer, welche Gie mahrend biefer Sigung bewiesen haben und bemerfe noch, daß ber Berr Staatsschreiber bereit ift, bas Protofoll ber heutigen Sigung zu verlefen.

Das Brotofoll der heutigen Sigung wird verlefen und ohne Ginfprache durch das handmehr genehmigt.

Der Berr Prafibent erklart hierauf bie Sipung als geschlossen.

Schluß ber Sigung und ber Seffion: 10. Uhr Bormittage.

Der Redaftor: Fr. Faßbind,

Berzeichniß

ber feit der letten Seffion eingelangten Borftel. lungen und Bittichriften.

Gefuch ber Kirchgemeinde Jegenstorf um Ertheilung bes Erpropriationsrechtes zu Erweiterung bes Todtenhofes, vom 30 April 1858

Strafnachlaggesuch bes Johann Kisling von Schwarzenburg, vom 30. Upril 1858.

Borftellung der Burgergemeinde Reutigen, betreffend die Ausscheidung der Gemeindeguter, vom 8. Mai. Strafnachlaggesuch von Samuel Studi und Samuel Bals

Dimann gu Bleifen, vom 15. Mai.